

Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen (Kleininleitersatzung)

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Einleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Oberflächen-gewässer oder in den Boden einleiten, erhebt die Gemein-de Weißkeißel eine Abgabe.
- (2) Schmutzwasser, welches nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wird und der Schlamm, der einer dafür geeigneten Abwasserbehand-lungsanlage zugeführt wird, bleibt abgabenfrei. Gleiches gilt für die Entsorgung des Schlammes nach Ab-fallrecht.
- (3) Schmutzwasser, welches rechtmäßig auf landwirt-schaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, ist keine Einleitung im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grund-stück wohnenden Einwohner für Schmutzwasser aus Haushaltungen berechnet. Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet.
- (2) In die Abgabe geht der Aufwand zur Ermittlung der Kleininleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwälzungsabgabe ein.
- (3) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt: ab 01. Januar 1997 35,79 €.
Die Höhe des umzulegenden Verwaltungsaufwandes an die Abgabepflichtigen ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (4) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel berechnet:
Umlagemasse geteilt durch die Anzahl der abgabemaß-stäblichen Personen im Gemeindegebiet + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe pro Person
(Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner minus Zahl der Einwohner, deren Abwas-ser gemäß den anerkannten Regeln der Technik be-handelt wird) x 0,5 x Abgabensatz = Umlagemasse
(Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner x 0,5 Abgabensatz = maximaler Abgaben-satz (Abgabensatz max.)

Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt be-rechnet:

Anzahl der Schadeinheiten x Abgabensatz pro Schad-einheit + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe
(Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers in m³ ge-teilt durch 40 m³) x 0,5 = Anzahl der Schadeinheiten

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des II. Quartals des auf die Einleitung folgenden Jahres.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Quartals, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet des Weiteren mit dem Anschluss des Grundstückes an das zentrale Ab-wassersystem. Die Abgabepflicht endet außerdem, wenn das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung ge-nutzt wird.

§ 4

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist, wer nach Entstehen der Abga-bepflicht Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter eines Grundstückes ist, wenn der Eigentümer das Grundstück nicht selbst nutzt.
- (2) Fällt das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstückes liegende Eigentum aus-einander, ist Satz 1 sinngemäß auf die Nutzungsver-hältnisse der Bebauung anzuwenden. Bei Teileigentum an der Bebauung sind die Eigentümer entsprechend ih-rem Anteil abgabepflichtig.
- (3) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtig-ung am Grundstück oder seiner Bebauung, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.
- (4) Bei Mehrheit von Abgabepflichtigen haftet jeder als Gesamtschuldner.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abga-bepflichtig. Wenn für das Grundstück weder der Ei-gentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist abgabepflichtig der Rechtsträger, Verfü-gungs- oder Nutzungsberechtigte.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt durch schriftlichen Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlusspflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe nach dieser Satzung kann die Gemeinde im Rahmen der Erforderlichkeit personen- und grundstücksbezogene Daten verarbeiten, die sie aus dem Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. des Katasteramtes erlangt, dies gilt auch für die grundstücks- und personenbezogenen Daten, die aus

der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach den §§ 24 bis BauGB und dem § 3 BauGB MaßnG bekannt geworden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach dem Abs.1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 dieser Satzung nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993/19.10.1998 angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu maximal 2.560 € geahndet werden.

**Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleininleitungen**

Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Abgabepflichtigen

Sachverhalt	Zeitaufwand	Betrag
Datenerfassung zur Art der Abwasserentsorgung, Ermittlung der angeschlossenen Einwohner und Prüfung der ordnungsgemäßen Entsorgung	0,5 h	15,35 €
Verwaltungskosten (Porto, Papier, Schreibauslagen u.ä.)		4,10 €
pro veranlagtes Grundstück		19,45 €
		=====